



# Merkblatt für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Hörlitz

Wenn ein Abfall zur Entsorgung ansteht, hat der Abfallerzeuger folgende Punkte zu berücksichtigen:

## 1. Prüfung der Verwertbarkeit

Als erstes ist nach Kreislaufwirtschaftsgesetz die Verwertbarkeit des Abfalls zu prüfen. Verwertung hat Vorrang vor Beseitigung.

Soll der Abfall deponiert werden, hat der Abfallerzeuger der DG schriftlich zu bestätigen, dass eine Verwertung des zur Beseitigung vorgesehenen Abfalls nach Vorbehandlung oder entsprechend den technischen Möglichkeiten oder wirtschaftlich zumutbar nicht möglich ist.

Dies erfolgt im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls nach § 8 DepV (siehe Punkt 2) mithilfe des Formulars -Beiblatt Verwertungsprüfung zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV- zu erfolgen. Das Formular wird von der DG zur Verfügung gestellt.

## 2. Grundlegende Charakterisierung des Abfalls

Ist der Abfall nicht verwertbar, ist die Art der Beseitigung zu prüfen. Dabei ist zu entscheiden, ob es sich um einen gefährlichen oder einen nicht gefährlichen Abfall handelt. Diese Entscheidung kann bei einer vorgesehenen Beseitigung durch Deponierung bei der Erstellung der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls gemäß Deponieverordnung (DepV) getroffen werden. Die grundlegende Charakterisierung des Abfalls ist **zwingend rechtzeitig vor** der ersten Anlieferung **vom Abfallerzeuger**, bei Sammelentsorgung **vom Einsammler**, vorzulegen.

Für die grundlegende Charakterisierung wird auf die Deponieverordnung § 8 Satz 1 verwiesen.

Zur Unterstützung bei der Erstellung der grundlegenden Charakterisierung kann das Formular -Grundlegende Charakterisierung von Abfällen zur Beseitigung durch Deponierung- bei der Deponiegesellschaft angefordert werden.

## 3. Entsorgungsnachweis bei gefährlichen Abfällen

Wird der Abfall als gefährlicher Abfall eingestuft, ist gemäß Nachweisverordnung ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis zu erstellen. Die Entsorgung erfolgt über das Begleitscheinverfahren. Die gesamte Nachweisführung ist elektronisch zu führen.

## 4. Belegführung bei nicht gefährlichen Abfällen

Wird der Abfall als nicht gefährlicher Abfall eingestuft, wird ein Entsorgungsvertrag vereinbart.



## 5. Abfallannahme auf der Deponie Hörlitz

Bei der Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Hörlitz ist die Benutzerordnung der Deponie Hörlitz einzuhalten. Bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen und von Dämmmaterialien sind das Informationsblatt Entsorgung Asbest und das Merkblatt zur Einstufung von KMF-Abfällen zu beachten.

## 6. Analyseberichte (Deklarationsanalysen)

Abfälle, die auf der Deponie Hörlitz entsorgt werden sollen, müssen die Ablagerungskriterien der Deponieklasse II nach Deponieverordnung einhalten. Die Einhaltung der Zuordnungswerte der Deponie Hörlitz ist im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung mit Deklarationsanalysen nachzuweisen. Probenahme und Analyse richten sich nach den Vorgaben der Deponieverordnung.

## 7. Weiterführende Kontrollanalysen

Vor der ersten Annahme eines Abfalls werden durch den Abfallerzeuger die Schlüsselparameter für weitere Untersuchungen und deren Untersuchungshäufigkeit vorgeschlagen.

Die Festlegung der Schlüsselparameter für die weiterführenden Kontrolluntersuchungen erfolgt durch den **Deponiebetreiber**.

Die Beprobung der Schlüsselparameter durch den Abfallerzeuger bzw. Einsammler hat stichprobenhaft aller 1000 t, mindestens aber einmal jährlich zu erfolgen.

Auf die Bestimmungen der Deponieverordnung wird verwiesen.